## Секция «Немецкий язык и право (на немецком языке)» Ad-hoc-Publizitätspflicht als ein Merkmal der Effektivität des Insiderrechts Якушева Елена Александровна

Студент (бакалавр)

Национальный исследовательский университет «Высшая школа экономики», Москва, Россия

E-mail: hel.ya@mail.ru

Regulierung der Insiderinformation. Im Rahmen des zweiten Finanzmarktfoerderungsgesetze (FMFG) wurde ab dem 1.8.1994 mit dem WpHG das Insiderrecht eingefuehrt. Seine Regelungen sollen ein Ausnutzen von kursrelevantem Sonderwissen einzelner Marktteilnehmer vermeiden und die Markttransparenz in Hinblick auf solche Informationen erhoehen. Das urspruengliche Insiderrecht beruht auf der EU-Insiderrichtlinie [1] aus dem Jahr 1989. Deren inhaltliche Vorgaben wurden erst mit der Marktmissbrauchsrichtlinie vom 28.1.2003 [2] und den hierzu erlassenen Durchfuehrungsrichtlinien [3] wesentlich modifiziert, welche mit dem Gesetz zur Staerkung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz - AnSVG) vom 28.10.2004 vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt wurde. Die Vorschriften des Insiderrechts dienen in besonderem Masse dazu, das reibungslose Funktionieren des Kapitalmarktes zu gewaehrleisten, wofuer die Sicherung des Vertrauens der Anleger auf Gleichbehandlung und auf den Schutz gegen unrechtmaessige Verwendung von Informationen unerlaesslich ist.

Dieses Ziel wird mittels verschiedener Verbotstatbestaende und Veroeffentlichungspflichten erreicht, an deren Missachtung zivilrechtliche Haftungspflichten sowie straf- und ordnungswidrigkeitsre Sanktionen anknuepfen koennen. So werden zunaechst in Art. 12, 13 WpHG Insiderpapiere und Insiderinformationen definiert. Art. 14 WpHG statuiert darauf aufbauend ein Verbot von Insidergeschaeften, dessen Missachtung in Art. 38 WpHG unter Strafe gestellt bzw. in Art. 39 WpHG mit Bussgeld bewehrt wird. Zudem kann die BaFin nach Art. 4 Abs. 2 WpHG die zur Durchsetzung des Insiderhandelsverbotes geeigneten Anordnungen treffen. In den Art. 10, 15 ff. WpHG sind verschiedene Veroeffentlichungs-, Anzeige- und Aufzeichnungspflichten in Bezug auf Insider und Insiderinformationen geregelt, deren Verletzung nach Art. 39 WpHG eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Zudem zieht die Verletzung von Ad-hoc-Publizitaetspflichten gemaess Art. 37b, c WpHG eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht nach sich.

Ad-hoc-Publizitaetspflicht. Ein Kernbereich des geltenden Insiderrechts ist die in Art. 5 WpHG normierte Verpflichtung eines Inlandsemittenten (vgl. Art. 2 Abs. 7 WpHG), Insiderinformation zu veroeffentlichen. Diese Ad-hoc-Publizitaetspflicht wurde in Umsetzung der europarechtlichen Boersenzulassungsrichtlinie [4] zunaechst mit dem Boersenzulassungsgesetz vom 16.12.1986 in Art. 44a BoersG (aF) eingefuehrt, mit dem 2. FMFG mit Wirkung zum 1.1.1995 in Art. 15 WpHG ueberfuehrt, mit dem AnSVG an die Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie angepasst und durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) auf die europaeische Transparenzrichtlinie abgestimmt. Die Regelungen zur Ad-hoc-Publizitaet sichern das Verbot von Insidergeschaeften ab und dienen der Verbesserung der Markttransparenz.

Grundsatz der Ad-hoc-Publizitaetspflicht ist, dass der Wissensvorsprung, den die Traeger von Insiderinformationen gegenueber den Marktteilnehmern haben, durch eine Pflicht zur Veroeffentlich dieser Informationen [5] aufgehoben wird (Art. 15 Abs. 1 WpHG). An die unterlassene oder unrichtige Veroeffentlichung knuepft das WpHG eine in Art. 37b, 37c WpHG geregelte zivilrechtliche Emittentenhaftung sowie in Art. 39 Abs. 2 Nr. 2c, Nr. 5 bis 7 WpHG ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionen. Darueber hinaus koennen sowohl der Emittent als auch dessen Vorstand bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Veroeffentlichung der Schadensersatzpflicht nach Art. 826 BGB unterliegen.

Ziel der Ad-hoc-Publizitaet ist es, durch eine schnelle und gleichmaessige Unterrichtung des Kapitalmarktes einen einheitlichen Informationsstand der Marktteilnehmer zu gewaehrleisten

[6]. Gleichzeitig soll die unmittelbare Veroeffentlichung von Insiderinformationen moeglichen Insiderverstoessen vorbeugen, da durch die Bekanntgabe der Insiderinformation Insidergeschaeften die Basis genommen wird [7]. Die Ad-hoc-Publizitaet foerdert somit nicht nur die Gleichbehandlung von Anlegern, sondern leistet darueber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Praevention von Insiderverstoessen.

Ueberwachung. Die Ueberwachung des Wertpapierhandels in Deutschland erfolgt durch die Bundesanstalt fuer Finanzdienstleistungsaufsicht. Insgesamt wurden im Jahr 2005 rund 560 Mio. nach Art. 9 WpHG meldepflichtige Geschaefte mit Finanzinstrumenten gegenueber der BaFin angezeigt und von dieser auf moegliche Verstoesse hin ueberprueft. Dies entspricht einem taeglichen Ueberwachungsbedarf von durchschnittlich 2,2 Mio. Transaktionen [8]. Ergeben sich aus der Analyse der Kursverlaeufe, Handelsumsaetze sowie der Auswertung weiterer Informationen wie Meldungen von Kreditinstituten oder Anzeigen Anhaltspunkte für Verstoesse gegen das Insiderhandelsverbot, leitet das zustaendige Referat eine foermliche Insideruntersuchung ein. Erhoertet sich der Verdacht im Verlauf der Untersuchungen, erstattet die BaFin Anzeige bei der zustaendigen Staatsanwaltschaft.

Als Ergebnis wurden 2013 acht Personen wegen Insiderhandels verurteilt. Zwoelf Verfahren stellten die Staatsanwaltschaften ein, fuenf davon gegen Geldauflage. Die BaFin untersuchte 2013 insgesamt 19 Sachverhalte auf Verstoesse gegen die alten nationalen Leerverkaufsverbote. Drei Untersuchungen verfolgte sie als Ordnungswidrigkeiten weiter, sechs Verfahren stellte sie ein. Zehn Untersuchungen waren Ende 2013 noch offen. Die BaFin ueberpruefte ausserdem 19 Sachverhalte auf Verstoesse gegen die EU-Leerverkaufsverordnung. Fuenf Verfahren stellte sie ein, die uebrigen Untersuchungen waren Ende 2013 noch offen [9].

Ausblick. Zurzeit das Mechanismus der Heranziehung zur Verantwortung zeigt sich als nicht eine besonders effektive Massnahme: trotz der Handelsueberwachung durch die BaFin erscheint das Risiko, fuer die Ausnutzung von Insiderinformationen bestraft oder gar verurteilt zu werden, relativ gering im Vergleich mit der USA [10]. Die neuste Gesetzgebung der EU ist richtet auf die Erhoehung der Strafen fuer das verbotene Insiderhandel und die Einfuehrung neuen Rechte der Behoerden in der Strafverfolgung.

## Источники и литература

- 1) Richtlinie 89/592/EWG (Insiderrichtlinie) vom 13. November 1989.
- 2) Richtlinie 2003/6/EG v. 28.1.2003.
- 3) Richtlinie 2003/124/EG; Richtlinie 2004/72/EG.
- 4) Richtlinie 79/279/EWG v. 16.3.1979.
- 5) Im Jahr 2011 gab es laut Statistik der BaFin 2.002 (2007 noch 3.493) Ad-hoc-Meldungen nach § 15 WpHG, wovon die Mehrzahl Periodenergebnisse betraf (Statistik abrufbar unter www.bafin.de).
- 6) BaFin (2005b): Emittentenleitfaden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Fassung vom 15. Juli 2005, verfügbar unter http://www.bafin.de (abgerufen am 07. Januar 2008). S. 36.
- 7) Bundesministerium für Finanzen (4. FMFG), S. 3. (Viertes Finanmarktförderungsgesetz vom Bundeskabinett, 14.11.2001, URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\_53848/sid\_8D1C474880A29ACBB1E3F9067B80
- 8) BaFin (2005b): Emittentenleitfaden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Fassung vom 15. Juli 2005, verfügbar unter http://www.bafin.de. S. 155.

- 9) BaFin (2013): Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Fassung vom 31. März 2014, verfügbar unter http://www.bafin.de. S. 171.
- 10) Dymke B. Director's Dealings in Deutschland. Tübingen, 2009. S. 25.